

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1980

Ausgegeben und versendet am 6. Feber 1980

2. Stück

4. Gesetz vom 24. Oktober 1979, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952 geändert wird. (XIII. Wp., RV 71, AB 72.)
5. Kundmachung der Bgld. Landesregierung vom 24. Jänner 1980 betreffend den Abschluß einer Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten).

### 4. Gesetz vom 24. Oktober 1979, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952 geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, LGBl. Nr. 6/1953, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 8/1955, 12/1967 und 19/1969 und der Kundmachung LGBl. Nr. 48/1969 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 lit. c erster Satz ist der Ausdruck „4 Kindern“ durch „drei Kindern“ zu ersetzen.
2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:  
„(2) Die zeitliche Grundsteuerbefreiung wird auch für Wohnhäuser gewährt, die zwar nicht ausschließlich, aber doch zumindestens zu zwei Dritteln Wohnzwecken dienen, sowie für alle Bauführungen, insoweit sie einer Förderung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 155/1955, 179/1962 und 4/1967 und des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 232/1972, 449/1974, 366/1975, 386/1976 und 280/1978 unterliegen.“
3. § 4 hat zu lauten:

#### „§ 4

Die Grundsteuerbefreiung gilt bei Neubauten für das ganze Wohnhaus, für Zu-, Auf-, Um- und Einbauten sowie bei Verbesserungen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 nur für den zu-, auf-, um- oder eingebauten sowie verbesserten Teil des Hauses.“

4. Im § 5 Abs. 3 ist der Betrag von S 3.000,— durch den Betrag von S 15.000,— zu ersetzen.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

**Pinter**

**Kery**

### 5. Kundmachung der Bgld. Landesregierung vom 24. Jänner 1980 betreffend den Abschluß einer Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten).

Die Bgld. Landesregierung hat am 30. Mai 1979 den Abschluß nachstehender Vereinbarung genehmigt:

#### Vereinbarung

über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)

#### Artikel 1

Einrichtung eines Bundesländerausschusses

Zur gemeinsamen Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) wird mit dem Zweck, sie im Gebiet aller Vertragsparteien aus technischer Sicht möglichst weitgehend und unter gleichen Bedingungen verwenden bzw. anwenden zu können, der „Bundesländerausschuß – zur Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) – BABB“ eingerichtet. Er wird im folgenden Bundesländerausschuß genannt.

#### Artikel 2

Aufgaben des Bundesländerausschusses

Der Bundesländerausschuß hat die Aufgabe,

1. Baustoffe, Bauteile und Bauweisen (Bauarten) nach den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften auf ihre Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit zu prüfen und auf dieser Grundlage Gutachten darüber abzugeben,
  - a) welche technische Regeln und Bedingungen bei der Verwendung bzw. Anwendung bestimmter Arten von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) zu beachten sind (Verwendungsgrundsätze), oder
  - b) welchen technischen Regeln und Bedingungen bestimmte Baustoffe, Bauteile oder Bauweisen (Bauarten) entsprechen müssen, um behördlich zugelassen werden zu können oder sonst verwendet bzw. angewendet werden zu dürfen (Einzelgutachten);
2. Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung und Vereinheitlichung von Vorschriften über die technische Ausführung von Bauvorhaben insbesondere hinsichtlich der Erfordernisse der Sicherheit und der Hygiene sowie der Wirtschaftlichkeit oder sonstige diesbezügliche Maßnahmen zu prüfen und anzuregen.

#### Artikel 3

Mitglieder des Bundesländerausschusses

(1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, in den Bundesländerausschuß je einen Vertreter als Mitglied zu entsenden.

(2) Die Mitglieder haben möglichst dem höheren Bauamt bzw. dem höheren technischen Dienst aus dem Bauwesen der jeweiligen Vertragspartei anzugehören.

#### Artikel 4

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Bundesländerausschusses ist die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung. Ihr obliegt insbesondere die Einberufung der Sitzungen des Bundesländerausschusses im Auftrag des Vorsitzenden und die Verteilung der Verwendungsgrundsätze (Art. 2 Z. 1 lit. a) und der Einzelgutachten (Art. 2 Z. 1 lit. b) an die Vertragsparteien.

#### Artikel 5

Vorsitz; Vorbereitung der Sitzungen;

Sitzungsprotokoll; Beiziehung weiterer Personen

(1) Den Vorsitz bei den Sitzungen führt das Mitglied jener Vertragspartei, in deren Land die Sitzung stattfindet.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzung vorzubereiten, die Tagesordnung festzulegen und für die Abfassung des Sitzungsprotokolls zu sorgen. In die Tagesordnung sind jedenfalls die von den Vertragsparteien rechtzeitig gestellten Anträge aufzunehmen.

(3) Der Bundesländerausschuß tritt in der Regel vierteljährlich jeweils in einem anderen Land zusammen. Jede Vertragspartei kann in dringenden Fällen die Abhaltung einer Sondersitzung verlangen, die grundsätzlich in diesem Land stattfindet.

(4) Die Vertragsparteien sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beischluß der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzuladen.

(5) Der Bundesländerausschuß kann bei Bedarf Fachleute aus Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen.

(6) Das Sitzungsprotokoll hat insbesondere die Stellungnahme der Mitglieder zu den behandelten Beratungsgegenständen und deren Erledigung unter Anführung des Abstimmungsergebnisses sowie Ort der nächsten Sitzung zu enthalten. Es ist den Mitgliedern zur Verifizierung zu übersenden und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats Einwendungen dagegen erhoben werden. Werden Einwendungen erhoben, ist darüber bei der nächsten Sitzung zu beschließen.

#### Artikel 6

##### Verfahren im Bundesländerausschuß

(1) Der Bundesländerausschuß beschließt, ob Anträge einzelner Vertragsparteien in Prüfung zu nehmen sind sowie darüber, ob, auf welche Art, durch welche Vertragspartei und innerhalb welcher Zeit eine Vorprüfung vorzunehmen ist; eine Vertragspartei kann nicht gegen ihren Willen beauftragt werden, eine Vorprüfung vorzunehmen.

(2) Anträge einer Vertragspartei auf Erstattung eines Einzelgutachtens (Art. 2 Z. 1 lit. b) sind vom Bundesländerausschuß in Prüfung zu nehmen, wenn die Verwendung bzw. Anwendung des Baustoffes, des Bauteiles oder der Bauweise (Bauart) im Gebiet mindestens dreier Vertragsparteien beabsichtigt ist.

(3) Für Beschlüsse ist bei ordnungsgemäßer Einberufung aller Mitglieder die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Mängel in der Einberufung gelten bei rechtzeitigem Erscheinen als behoben.

#### Artikel 7

##### Wirkungen der Verwendungsgrundsätze und der Einzelgutachten

(1) Die Vertragsparteien, in deren Rechtsordnung die behördliche Zulassung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) vorgesehen ist, verpflichten sich, bei der Entscheidung über die Zulassung auf die Verwendungs-

grundsätze (Art. 2 Z. 1 lit. a) und die Einzelgutachten (Art. 2 Z. 1 lit. b) Bedacht zu nehmen, soweit dies mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei vereinbar ist.

(2) Die Vertragsparteien, in deren Rechtsordnung die behördliche Zulassung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) nicht vorgesehen ist, verpflichten sich, die Verwendungsgrundsätze (Art. 2 Z. 1 lit. a) und die Einzelgutachten (Art. 2 Z. 1 lit. b) den Baubehörden bzw. deren Sachverständigen als den technischen Wissenschaften entsprechende technische Regeln und Bedingungen zur Kenntnis zu bringen.

#### Artikel 8

##### Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

#### Artikel 9

##### Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Monate nach ihrer schriftlichen Mitteilung wirksam.

(2) Die Kündigung durch eine Vertragspartei berührt nicht die Rechtsbeziehungen der anderen Vertragsparteien untereinander.

#### Artikel 10

##### Ausfertigung, Mitteilungen

(1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (Depositar) verwahrt. Der Depositar übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihm beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.

(2) Der Depositar hat die Vereinbarung unverzüglich nach Vorliegen der Mitteilungen gemäß Art. 8 der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositar zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositar abgegeben. Der Depositar hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

Für das Land Burgenland:  
Der Landeshauptmann:  
KERY

Für das Land Oberösterreich:  
Der Landeshauptmann:  
i. V. POSSART

Für das Land Tirol:  
Der Landeshauptmann:  
Eduard WALLNÖFER

Für das Land Kärnten:  
Der Landeshauptmann:  
WAGNER

Für das Land Salzburg:  
Der Landeshauptmann:  
Dr. HASLAUER

Für das Land Vorarlberg:  
Der Landeshauptmann:  
Dr. KESSLER

Für das Land Niederösterreich:  
Der Landeshauptmann:  
MAURER

Für das Land Steiermark:  
Der Landeshauptmann:  
Dr. NIEDERL

Für das Land Wien:  
Der Landeshauptmann:  
Leopold GRATZ

Für die Landesregierung:

**Kery**

**Landesgesetzblatt für das Burgenland**

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

**P. b. b.**

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische GesmbH, Eisenstadt.